

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 06.12.2021
GZ: 595/21

Geschäftszahl: 2021-0.775.710

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 08. November 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I), übermittelt und ersucht, dazu bis 06. Dezember 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

I. Zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

Die Einführung einer steuerlichen Begünstigung für die Beteiligung von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens („Mitarbeitergewinnbeteiligungen“) – samt dem unverzüglichen Inkrafttreten! – ist absolut zu begrüßen; sie wird immer mehr zum Thema auch im KMU-Bereich und trägt zur Mitarbeitergewinnung, -bindung und -motivation und somit auch zur Attraktivierung des

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Wirtschaftsstandortes bei. Die vorgeschlagene Maßnahme bietet einen zusätzlichen Anreiz für den Einsatz dieses unverzichtbar werdenden Instrumentes.

II. Zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG):

Die zeitliche Abfolge der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ist nicht nachvollziehbar: Zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes ist eine unverzügliche Absenkung ab 2022 wünschenswert.

III. Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG):

Die Verkürzung des Berichtigungszeitraumes ausschließlich im Bereich des WGG ist nicht nachvollziehbar und erscheint gleichheitswidrig. Auch private Bauträger sollen das Mietkaufmodell (das durch die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes zum Erliegen gekommen ist) durch die Verkürzung des Berichtigungszeitraumes wiederum anbieten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)